

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Kombinationsstudiengang / Teilstudiengang

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Philipps-Universität Marburg</b>		
Ggf. Standort			
Teilstudiengang 01	<b>Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Nebenfach</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>2-8 Semester</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>48</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2023</b>		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>Derzeit keine Begrenzung (Plangröße 60)</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	05.05.2023

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
<b>Kurzprofile</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>6</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	10
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	20
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	21
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	22
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	26
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	26
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	26
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	26
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>27</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	27
2 Rechtliche Grundlagen.....	27
3 Gutachtergremium .....	27
3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer .....	27
3.2 Vertreterin der Berufspraxis.....	27
3.3 Vertreterin der Studierenden.....	27

<b>IV</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>28</b>
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	28
2	Daten zur Akkreditierung.....	29
<b>V</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>30</b>
<b>Anhang</b>	.....	<b>31</b>



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*nicht angezeigt*

## Kurzprofile

Der neu einzurichtende Nebenfachteilstudiengang „Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen“ soll das bislang bestehende, gut nachgefragte Export-Angebot am Institut für Erziehungswissenschaft mittelfristig ablösen und Studierenden im neuen Marburger Studienstrukturmodell die Möglichkeit geben, sich mit erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen und sich für genuin pädagogische Tätigkeiten sowie für Tätigkeiten an Schnittstellen zu pädagogischen Arbeitsfeldern zu qualifizieren.

Der Teilstudiengang „Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen“ wird im Fachbereich Erziehungswissenschaften vom Institut für Erziehungswissenschaft unter Beteiligung aller Arbeitseinheiten verantwortet. Der Studiengang richtet sich an Studierende, die sich mit den Fragen von Erziehung, Bildung und Sozialisation, mit Lehren und Lernen und der pädagogischen Arbeiten in unterschiedlichen sozialen wie wirtschaftlichen Kontexten auseinandersetzen möchten. Der Studiengang versteht sich dabei sowohl als eigenständiges wissenschaftliches Studienangebot im Fach Erziehungswissenschaft wie auch als methodisch-anwendungsbezogene Ergänzung zu einem Hauptfach und kann durch die individuelle Zusammenstellung der Module von breit bis spezifisch angelegt werden. Er bietet hierfür ein breitgefächertes Angebot an Wahlpflichtmodulen einschließlich eines Einführungsmoduls mit Ringvorlesung (Pflicht), eines Praxismoduls, Einführungsmodule in verschiedenen Anwendungsbereichen, Module zu empirischen Forschungsmethoden sowie Module mit projektbezogenem Lehrangebot.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Nebenfachteilstudiengang überzeugt durch seine Ausrichtung und Konzeption. Das Gutachtergremium bewertet das Curriculum, die Abfolge der Module, das Prüfungssystem sowie die personelle und sächliche Ressourcenausstattung als insgesamt gut. Die Lehr- und Lernformate erscheinen weitgehend angemessen und entsprechen den gängigen Erwartungen. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.



## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

### 1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der dritten Änderung vom 14. Dezember 2022 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 in der Fassung vom 16. Juni 2021 (im Folgenden AB-B) führen die Bachelorstudiengänge zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß § 6 und 8 AB-B und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (im Folgendem SPO) beträgt die Regelstudienzeit je nach gewähltem Kombinationsstudiengang entweder sechs oder acht Semester. Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Das Hauptfach soll in sechs Semestern studierbar sein. Die Nebenfächer sind so konzipiert, dass sie in drei Semestern studierbar sind.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 25 (2) AB-B sieht der Kombinationsstudiengang eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 25 (3) AB-B legt fest, dass die Bachelorarbeit bei Kombinationsbachelorstudiengängen grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden soll. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen.

§ 25 (1) der Studien- und Prüfungsordnung für den Nebenfachteilstudiengang „Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen“ der Philipps-Universität Marburg (im Folgendem SPO) sieht eine solche Ausnahme vor. Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. An einer obligatorischen Fachstudienberatung ist teilzunehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium an der Philipps-Universität Marburg sind in § 4 AB-B in Vereinbarkeit mit dem Landeshochschulgesetz festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt .

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 3 (1) der SPO nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

Für das Diploma Supplement wurde ein Muster eingereicht, das der aktuellen Vorlage entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgelegte Muster zwar nicht den Spezifika der begutachteten Teilstudiengänge entspricht, nach Angaben der Philipps-Universität jedoch die Abschlussdokumente mit den Informationen aus der für diesen Zeitpunkt gültigen SPO erzeugt werden

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Das Prüfungsbüro legt dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide als Anlage bei. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 30 (8) der AB-B).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Module der Teilstudiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Gemäß § 10 (3) AB-B entspricht ein ECTS-Punkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch. In den Modulhandbüchern der begutachteten Teilstudiengänge ist zu Beginn festgelegt, dass ein ECTS-Punkt mit 30 Arbeitsstunden kalkuliert wird.

Kein Modul dauert länger als zwei Semestern.

§ 25 (2) AB-B legt fest, dass der Umfang der Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte beträgt.

Gemäß § 10 (4) AB (4) beträgt Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist in § 21 AB-B gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Dabei werden Leistungen bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann. Anerkennung geschieht stets auf Basis einer Gesamtbetrachtung der erbrachten Leistungen auf Modulebene. Nachgewiesene, gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

*nicht einschlägig*

## 9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

*nicht einschlägig*

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Da der Teilstudiengang neu entwickelt wurden, lag der Fokus auf der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge und Aufbau der jeweiligen Fachmodule im Mittelpunkt. Mit Blick auf die Implementierung des neuen Studienangebots wurde zudem der Blick auf die personelle Ausstattung gerichtet sowie auf Fragen der Studierbarkeit und Beratung der zukünftigen Studierenden.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg werden auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg entwickelt. Diese enthält außerdem eine Musterprüfungsordnung, die den Rahmen für alle Prüfungsordnungen vorgibt. Beides entspricht nach Angaben der Hochschule den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Darüber hinaus ist in den zwei Jahre dauernden Prozess der Studiengangentwicklung an der Philipps-Universität Marburg (UMR) eine feste interne Qualitätssicherung installiert, die in den jeweiligen Prozessschritten sicherstellt, dass Studiengänge allen internen wie externen Vorgaben entsprechen. Zur Sicherstellung formaler und inhaltlicher Standards sind die verschiedenen zentralen Referate wie z.B. die Lehrentwicklung & Hochschuldidaktik für die kompetenzorientierte Curriculumsgestaltung als auch die Gremien der Philipps-Universität Marburg fester Bestandteil in diesem Prozess und arbeiten eng mit den Fachvertretern zusammen.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Teilstudiengang 01 „Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen“ (NF)**

##### **Sachstand**

In § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Nebenfachteilstudiengang „Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen“ der Philipps-Universität Marburg wird ausgeführt: „(1) Der Studiengang „Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen“ bietet Studierenden eine Kombination aus breiter

Grundlagenorientierung und profilierenden Wahloptionen. Der Studiengang bietet Vertiefungsmöglichkeiten in den Anwendungsschwerpunkten Sozialpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung. Das Marburger Studiengangs- und Programmprofil sieht weiterhin Wahloptionen in Themenfeldern wie z. B. „Inklusion“, „Beratung“ oder „Medien“ vor.

(2) Der Studiengang zielt darauf, Absolventinnen und Absolventen bei der wissenschaftlich fundierten Ausübung einer Berufstätigkeit mit Bezügen zu den Handlungsfeldern des Erziehungs-, Bildungs-, und Sozialwesens zu unterstützen (z.B. Tätigkeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Aus-, Fort- und Weiterbildung) und ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme eines erziehungswissenschaftlichen Masterstudiums, mit dem sich Studierende weiterführende Inhalte erschließen und für Leitungspositionen in pädagogischen Handlungsfeldern qualifizieren können.

Zur Erreichung dieser Ziele erarbeiten sich Studierende solide erziehungswissenschaftliche universitäre Wissensbestände und sind nach dem Abschluss in der Lage, sich eigenständig neue Forschungs- und Wissensbestände zu erschließen. Studierende erwerben außerdem die Befähigung zu kritischer Problemanalyse in erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Perspektive vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Prozesse. Sie sind dafür qualifiziert, institutionelle, politische und soziale Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns zu reflektieren und sich ein sachkundiges kritisches Urteil zu bilden.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es handelt sich um einen Studiengang, der für genuin pädagogische Tätigkeiten und für Tätigkeiten an der Schnittstelle zu pädagogischen Arbeitsfeldern qualifiziert. Ziel des Studiengangs ist die wissenschaftlich fundierte Ausübung einer Berufstätigkeit mit Bezügen zu den Handlungsfeldern des Erziehungs-, Bildungs-, und Sozialwesens (z.B. Tätigkeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Aus-, Fort- und Weiterbildung) und/oder die Aufnahme eines erziehungswissenschaftlichen Masterstudiengangs. Dabei sind die möglichen beruflichen Felder eher „weich“ formuliert, was mit Blick auf die Breite der möglichen Tätigkeitsfelder nachvollziehbar ist. Zwar ist der Studiengang noch nicht angelaufen, aus den Erfahrungen mit den bisherigen Studiengängen lässt sich allerdings ableiten, dass die Absolvent:innen vor allem in den Feldern Kinder- und Jugendhilfe sowie Erwachsenenbildung und Personalentwicklung tätig werden.

Der Studiengang basiert auf keiner konkreten Bedarfsanalyse, allerdings lässt sich das Interesse der potenziellen Studierenden aus den bisherigen Erfahrungen mit den erziehungswissenschaftlichen Studiengängen und dem vielfach geäußerten Wunsch von Studierenden nach einem erziehungswissenschaftlichen Nebenfach ableiten. Es werden rund 60 Studienplätze zur Verfügung gestellt, wobei keine Zulassungsbeschränkung vorgesehen ist.

Besonders positiv fällt auf, dass die Qualifikation nicht nur entlang bestehender Module und Angebote entwickelt wurde, sondern auch neue Angebote vorgehalten werden, die exklusiv für den Studiengang zur Verfügung stehen. Zugleich ist die Qualifikation explizit am DQR Stufe 6 ausgerichtet. Es handelt sich insgesamt um einen breit aufgestellten genuin pädagogischen Studiengang, der einen Einblick in alle relevanten pädagogischen Studienfelder bietet und gute Berufschancen für das Feld eröffnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Teilstudiengang 01 „Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen“ (NF)**

##### **Sachstand**

Die Studierenden eignen sich zunächst einen Überblick über das Themenspektrum der Erziehungswissenschaft an und werden in die Lage versetzt, grundlegende erziehungswissenschaftliche Fragestellungen im Hinblick auf das Verhältnis von Theorie und Praxis in der Pädagogik zu benennen und zu analysieren. Darauf aufbauend bzw. ergänzend soll ein breites inhaltliches und methodisches Fundament für das weitere Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft gelegt werden.

Die Studierenden erwerben einen Einblick in das Spektrum pädagogischer Tätigkeitsfelder, sammeln erste berufspraktische Erfahrungen und lernen darüber hinaus, pädagogische Praxis zu beobachten, zu dokumentieren und an erziehungswissenschaftliche Literatur reflexiv anzubinden.

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich handlungsfeldspezifisches Basiswissen in den Bereichen der „Sozial- und Rehabilitationspädagogik“ sowie der „Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung“ anzueignen sowie ausgewählte Inhaltsbereiche zu vertiefen.

Eine begleitete Praxisphase ist optional wählbar und mit 6 ECTS-Punkten versehen.

Im Studiengang kommen verschiedene Lehr- und Lernformen zum Einsatz. Die traditionellen Formen Vorlesung, Pro-/Seminar und Praktikum werden mit Projekt- und -gruppenarbeit sowie Selbststudium ergänzt. Die Bereitstellung von Online-Lernmaterial erweitert das Spektrum und trägt zu einer flexiblen Studienplanung bei.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der neue Nebenfachstudiengang soll alle bisherigen Studierenden bündeln, die aus anderen Fachbereichen pädagogisches Wissen erwerben möchten. Bisher waren dies besonders Studierende mit Schwerpunkten in Sozial- und Kommunikationswissenschaften, Geografie, Biologie oder auch Kunstgeschichte. Die Option des Nebenfaches bietet die Chance des Einblicks in die Pädagogik und auch des anschließenden Wechsels in Pädagogik als Hauptfach. Die bisherigen Erhebungen zeigen ein Interesse von ca. 100 Studierenden pro Exportgruppe, so dass das auf 60 Studierende ausgelegte Nebenfach eine ausreichende Kapazität haben sollte, da aktuell die Studienzahlen allgemein rückläufig sind. Die Nichtplanbarkeit der Zielgruppe führt allerdings dazu, dass ein Transfer der pädagogischen Inhalte in das Hauptfach und damit die Relevanz der Nebenfachinhalte für das Hauptfach nicht nachhaltig begleitet werden können. Hier wird an die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden appelliert. Die Transferbegleitung obliegt den jeweiligen Lehrenden und ist nicht modular verankert. Allerdings können Studierende in Modulabschlussprüfungen Fragen aus ihren Hauptfächern pädagogisch bearbeiten.

Der Bachelorteilstudiengang „Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen“ umfasst insgesamt 48 LP. Es sind insgesamt acht Module mit jeweils 6 LP entsprechend der Vorgaben für Mono- und Kombinationsstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg zu studieren. Es sind eine Pflichtveranstaltung (Einführungsmodul) und sieben Wahlpflichtfächer (aus 13 zur Verfügung stehenden Modulen) zu belegen. Aus diesen sieben Wahlpflichtfächern kann optional eine Praxisphase gewählt werden. Ein Modul wird i.d.R. durch eine benotete Modulabschlussprüfung abgeschlossen; das Modul zur Praxisphase ist unbenotet. Des Weiteren kann auf Antrag in dem Nebenfach die Bachelorarbeit mit 12 LP geschrieben werden. Voraussetzung dafür ist die Belegung bestimmter Wahlpflichtfächer.

Studierende haben durch die vorhandenen Wahlmöglichkeiten in ihrem Studium eine große Gestaltungsmöglichkeit. Es werden dabei vielfältige Lehr-, Lern- und Prüfungsformen angeboten. Die verschiedenen Prüfungsformen für die einzelnen Module sind den Lehrinhalten angepasst und dabei in ihrem Umfang angemessen.

Eine Praxisphase ist optional vorgesehen; sie ist nicht Pflicht. Das ist eine zentrale Vorgabe der Philipps-Universität Marburg. Grund ist, dass nicht alle Studierende, z.B. aus familiären Gründen, ein Praktikum absolvieren können. Die Anerkennung einer früheren Tätigkeit als Praktikum wird in der Praktikumsordnung (§6 Abs. 3) ausgeschlossen; auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass es doch Anerkennungen gibt; insbesondere aus rechtlichen Gründen. Wünschenswert wäre es hier, dass dies dann auch transparenter formuliert wird.

Der Bachelorteilstudiengang „Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen“ entspricht den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz hinsichtlich der Modulgrößen und der Prüfungsbelastung. Er orientiert sich am Kerncurriculum für das Hauptfach Erziehungswissenschaft der DGFE.

Insgesamt ist das Gesamtkonzept des Studiengangs überzeugend. Der Studiengang qualifiziert in angemessener Form für das Ziel, „Absolventinnen und Absolventen bei der wissenschaftlich fundierten Ausübung einer Berufstätigkeit mit Bezügen zu den Handlungsfeldern des Erziehungs-, Bildungs-, und Sozialwesens zu unterstützen ... und ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme eines erziehungswissenschaftlichen Masterstudiums, mit dem sich Studierende weiterführende Inhalte erschließen und für Leitungspositionen in pädagogischen Handlungsfeldern qualifizieren können“ (s.o.).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Philipps-Universität Marburg versteht die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität Marburg sehen daher in § 9 ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt.

Der Nebenfach-Teilstudiengang ermöglicht nach Auskunft der Hochschule durch ausführliche Modulbeschreibungen eine Bewertung der Gleichwertigkeit, die als Voraussetzung für die Anerkennung von Modulen bei Hochschulwechsellern und Auslandsaufenthalten relevant ist. Auf starre inhaltliche Festlegungen wird zu Gunsten einer flexiblen Gestaltung des Lehrangebots und einer weitreichenden wechselseitigen Anerkennungsmöglichkeit verzichtet. Da alle Module in einem Semester abgeschlossen werden können und der Großteil der Module keine weiteren Voraussetzungen erfordert, kann ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung flexibel in den Studienverlauf integriert werden.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Mobilität im Studiengang während des Studiums ist möglich, ohne dass dies eine Verlängerung des Studiums erforderlich macht. Zusammenfassend hält das Gutachtergremium fest, dass die Mobilitätsförderung im Studiengang bedacht und angemessen umgesetzt wird. Eine Auslandsstudienberatung steht den Studierenden zur Verfügung und unterstützt bei der Planung und Organisation von studentischen Auslandsaufenthalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Alle notwendigen SWS werden nach Auskunft der Hochschule durch das reguläre Lehrdeputat von Landesstellen erbracht. In der Lehreinheit unterrichten zurzeit 8 Professorinnen und Professoren mit einem Lehrdeputat von insgesamt 64 SWS sowie weitere unbefristet und befristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeitende. Insgesamt ergibt sich nach Abzügen von Deputatsermäßigungen ein Lehrdeputat von 105 SWS. Die Lehr- und Prüfungsbelastung ist unter den Lehrenden ausgeglichen, eine Erhöhung der Studierendenzahlen wird angestrebt und ist bei einer Auslastung von derzeit 80% auch ohne Belastung des Betreuungsverhältnisses möglich. Durch die Lehranteile in dem Studienbereich der fachbereichsübergreifenden MarSkills sowie durch Importmodule aus dem Studiengang B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft werden Synergien innerhalb der Hochschule und innerhalb der Lehreinheit genutzt.

Die Professur für „Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik“ endet mit dem regulären Dienstaustritt der Stelleninhaberin mit Ende des Sommersemesters 2022. Das Verfahren für die Neubesetzung ist bereits im Gange. Der reguläre Dienstaustritt des Inhabers der Professur für „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ endet regulär mit Ende des Wintersemesters 2023/24. Der Fachbereich geht hier von einer Neubesetzung der Professur aus. Lehre durch Lehrbeauftragte wird für den Studiengang nur dann notwendig sein, wenn reguläre Landesstellen unbesetzt sein sollten. Regulär sind daher keine Lehraufträge für den Studiengang vorgesehen.

Die Universität hat im Dezernat für Personal und Organisation eine zentrale Anlaufstelle für Personalentwicklung. Hier werden interne Fortbildungsangebote für Lehrende, Promovierende und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten sowie externe Angebote koordiniert.

Die Hochschuldidaktik eröffnet ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Lehre wird v.a. durch hauptamtliches Personal abgedeckt. Es stehen hierfür acht Professorinnen und Professoren mit einem Lehrdeputat von insgesamt 64 SWS sowie weitere unbefristet und befristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeitende zur Verfügung. Es werden insgesamt 105 zur Verfügung stehende SWS ausgewiesen. Die für den Studiengang relevanten anstehenden Vakan-



zen hat der Fachbereich dabei im Blick, und entsprechende Stellenausschreibungen (Professur für Sozialpädagogik) sind in Vorbereitung; die entsprechende Berufungskommission wurde bereits eingesetzt. Die Ausstattung der Professuren mit technisch-administrativem Personal wird als gut eingeschätzt.

Die Personalauswahl wird dabei von einer zentralen Stelle für Personalentwicklung vom Personaldezernat unterstützt. Besonders positiv fällt in diesem Zusammenhang auf, dass ein standardisierter Dokumentationsbogen für Personalauswahlkriterien zur Sicherstellung der Transparenz in Auswahlverfahren entwickelt wurde und für alle Personalauswahlverfahren zur Verfügung steht.

Auch die Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden sind positiv zu bewerten. So bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen eines Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Weiterhin werden durch das gleiche Referat Lehrende bei ihrer individuellen Lehrentwicklung durch Coaching und Beratung unterstützt. Zudem haben die Lehrenden die Möglichkeit, ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder „Teaching Analysis Polls (TAP)“ begleiten und evaluieren zu lassen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Seit 2018 verfügt die Philipps-Universität nach eigenen Angaben über ein modernes zentralisiertes Bibliotheksgebäude. Der Buch- und Medienbestand sowie die physischen Archivbestände der Erziehungswissenschaft sind hier für die Studierenden täglich bis 24 Uhr zugänglich. Das Gebäude verfügt zudem über eine Reihe von Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen für Studierende, welche teilweise auch mit Computern ausgestattet sind.

Die den Studiengängen zugeordneten Professuren und Arbeitsbereiche sind an unterschiedlichen Standorten in der Stadt angesiedelt. Momentan besitzt das Institut Büroräume in der Wilhelm-Röpke-Straße 6, der Bunsenstraße 3 und Pilgrimstein 2.

Im Standort Pilgrimstein befinden sich die Arbeitsräume der Professur für „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Rehabilitationspsychologie und -pädagogik sowie Beratung“ und die Professur für „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik“ (mit Beginn des Wintersemesters 2022/23 vakant; Verfahren zur Neubesetzung ist im Gange).

In der Wilhelm-Röpke-Straße ist die Professur für „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ sowie die Professur für „Außerschulische Jugendbildung“

angesiedelt. An diesem Standort befindet sich auch das Prüfungsbüro für den Bachelor wie auch den Master „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“, die Studienberatung und das Studiendekanat.

In der Bunsenstraße befinden sich momentan die Professur für „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Inklusion und Exklusion in Bildung, Erziehung und sozialer Arbeit“ sowie für „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Empirische Bildungsforschung“, die Professur für „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Allgemeine Erziehungswissenschaft“ und die Professur für „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Gesellschaftliche Rahmenbedingungen“.

In den kommenden Jahren wird das Institut mit allen Arbeitsbereichen in die Bunsenstraße ziehen. Dem Fachbereich Erziehungswissenschaften sind auf der Verwaltungsebene insgesamt sieben Seminarräume zugeordnet, die für das Nebenfach Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen genutzt werden können. Zusätzlich verfügt der Fachbereich über ein Vorbelegungsrecht in zwei Veranstaltungsräumen des zentralen Hörsaalgebäudes der Philipps-Universität (Biegenstraße 14).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal mit 3,75 Stellen für die Umsetzung des Studiengangs vorhanden. Die 0,5 Stelle für den IT-Bereich erscheint als niedrig. Nachfragen haben ergeben, dass es zusätzliche Hilfskraftstellen für den IT-Bereich gibt, dass viele IT-Aufgaben von der zentralen IT der Philipps-Universität Marburg übernommen wird; d.h., dass man mit der IT-Ausstattung zufrieden ist.

Die Ausstattung, die Zugangsmöglichkeiten und vorhandenen Arbeitsplätze für Studierende in der Bibliothek wird sowohl von den Wissenschaftler:innen als auch Studierenden als sehr gut angesehen.

Es stehen genügend Veranstaltungsräume und Hörsäle zur Verfügung; sie sind den Anforderungen entsprechend ausgestattet und fußläufig zu erreichen.

Nicht optimal ist die Standortverteilung der Räume für die Wissenschaftler:innen und Verwaltung; sie sind über drei Standorte verteilt, die nicht zusammenliegen, aber fußläufig zu erreichen sind. Sie sollen in den kommenden Jahren an einem Standort zusammengeführt werden. Auf Nachfrage hörte sich „kommende Jahre“ eher nach „in einigen Jahren“ an. Hier wäre es wünschenswert, dass diese Zusammenführung schneller vollzogen wird.

Insgesamt ist die notwendige Ressourcenausstattung vorhanden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### a) Studiengangübergreifende Aspekte

#### **Sachstand**

Im Fach „Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen“ sind in den grundlegenden Modulen, die in die verschiedenen Subdisziplinen einführen, in der Regel Klausuren vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich alle Studierenden mit den grundlegenden Inhalten und Kompetenzen dieser Module auseinandersetzen. In den Modulen, die der Profilbildung dienen und den Studierenden die Verfolgung je individueller Interessen ermöglichen sollen, sind Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen vorgesehen, bei denen die Studierenden die Prüfungsthemen mit den Prüferinnen und Prüfern absprechen können. Es handelt sich bei allen Modulen um Modulprüfungen, die die Kompetenzen des gesamten Moduls abprüfen.

Pro Semester sind zwei Prüfungszeiträume spezifiziert (Ende Vorlesungszeit für Klausuren und Ende Semester für individuelle schriftliche Arbeiten). Mündliche Prüfungen sind während des gesamten Studienjahres terminierbar.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden im Rahmen der studiengangweiten Qualitätssicherung kontinuierlich überprüft und kompetenzorientiert weiterentwickelt. Hierzu werden evidenzbasierte Informationen aus Befragungen der Studierenden (z.B. Studiengangevaluationen, Lehrevaluationen und Absolvent:innenbefragungen) sowie Kennzahlen und Prüfungsstatistiken genutzt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es fällt auf, dass die Prüfungsmodalitäten in der Studierendenbefragung eher negativ dargestellt werden; Kritikpunkte sind dabei v.a., dass es keine realistische Abbildung der Anforderungen für die Leistungen sowie keine klare Formulierung des Modulhandbuchs gäbe.

Zugleich fällt eine sehr breite Spanne an Prüfungsformen im Teilstudiengang sehr positiv auf, nämlich u.a. Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungsleistungen, Portfolios, Hausarbeiten, Sitzungsgestaltungen, Referate, Kleingruppenarbeiten sowie Essays. Im Gespräch mit den Studierenden und Studiengangverantwortlichen zeigt sich zudem, dass nicht immer alle Prüfungsformen angeboten werden (können); allerdings wird das tatsächliche Spektrum an Prüfungsformen zu Semesterbeginn in allen Veranstaltungen klar an die Studierenden kommuniziert.

Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Breite an Prüfungsformen sowie die Verfügbarkeit von zwei Prüfungszeiträumen (für Seminare und Klausuren) wird insgesamt positiv bewertet.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

#### a) Studiengangübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die UMR hat sich bei der Konzeption der Kombinationsbachelorstudiengänge auf eine strukturelle Studierbarkeit der Teilstudiengänge festgelegt, die schon bei der Konstruktion der Teilstudiengänge berücksichtigt wird und in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge verankert wurde.

Die Planbarkeit des Studiums im Fach betrifft zum einen das Informationsangebot, zum anderen die Planbarkeit in Bezug auf die Gewährleistung von weitgehender Überschneidungsfreiheit.

Zu Beginn jedes Semesters findet eine Orientierungseinheit für alle Studierenden, die das Fach im betreffenden Semester aufnehmen möchten, statt. Die Studierenden erhalten alle notwendigen Informationen und Hinweise auf die Informationsangebote, um ihr Studium selbständig planen zu können. Das Studienprogramm wird komplett im online-Vorlesungsverzeichnis als Teil des Campus-Managementsystems aufgeführt und kann studiengangsspezifisch betrachtet werden. Am Institut stehen die Fachstudienberatung sowie eine studentische Studienberatung zur Verfügung. Daneben gibt es zahlreiche zentrale Informations- und Beratungsangebote der Universität.

Das zentrale Dokument stellt das Studiengangshandbuch dar, in dem der Angebotsturnus grafisch und pro Modul gekennzeichnet ist und die zentralen Informationen zur Studien- und Prüfungsorganisation vorgehalten werden.

Änderungen im Angebotsturnus werden über mehrere Kanäle an die Studierenden kommuniziert: eine Mailinglist, die ILIAS-Gruppe „Studienberatung „Erziehungs- und Bildungswissenschaft““ sowie die Studiengangshomepage und ein Instagram-Account der Studienberatung.

Da das Nebenfach nur ein einziges Pflichtmodul ausweist und fast alle anderen Module in der Folge frei gewählt werden können, sind Studierende in der Planung sehr flexibel. Da das einzige Pflichtmodul jedes Semester angeboten wird, ist die Aufnahme des Studiums im Sommer wie im Winter möglich.

Auch wenn terminliche Überschneidungen mit den Angeboten des parallel zu studierenden Hauptfachs nicht immer vermeidbar sein werden, ermöglicht das breite Modulangebot ein Ausweichen auf andere Module oder das Verschieben des betreffenden Moduls in ein späteres Semester.

Alle Module sind jeweils innerhalb eines Semesters abschließbar und haben in der Regel eine Modulprüfung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gestaltung und Organisation des Studiengangs erlaubt nach Bewertung des Gutachtergremiums einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Der Studiengang ist gut studierbar.

Die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Module sind aus Sicht des Gutachtergremiums zeitlich ausgewogen und durch die zugewiesenen ECTS-Punkte nachvollziehbar gewichtet.

Ebenfalls zur Studierbarkeit ist hervorzuheben, dass den Studierenden zahlreiche Prüfungsmöglichkeiten zur Auswahl stehen. Dies kann zwar zu Beratungsbedarf im Vorfeld führen, gleichzeitig kann damit jedoch auf individuelle Prüfungsvorlieben sowie Prüfungsgewohnheiten aus den jeweiligen Hauptfächern eingegangen werden.

Zwar kann keine Überschneidungsfreiheit der Module aus Haupt- und Nebenfach gewährleistet werden, allerdings sind die Nebenfachmodule jedes oder alle zwei Semester belegbar und können entsprechend in den Modulplan der Studierenden individuell integriert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

An der Philipps-Universität besteht gemäß § 28 Abs. 3 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg“ die Möglichkeit, auf Antrag das Studium ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchzuführen, „sofern die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist diese Möglichkeit nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die aus familiären oder beruflichen Gründen ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, eine zusätzliche Flexibilität.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die verschiedenen Lehrenden des Instituts für der Erziehungswissenschaft sind nach Auskunft der Hochschule intensiv in die jeweils einschlägigen Forschungsprozesse eingebunden und bearbeiten aktuelle Fragestellungen und Problemlagen (auch) interdisziplinär. Durch den intensiven Austausch am Institut wird auch das Curriculum jeweils an aktuellen Forschungsfragen ausgerichtet.

Die methodisch-didaktischen Ansätze sind in den verschiedenen Modulen sehr unterschiedlich, unterliegen aber auch stetiger Evaluation und Entwicklung. In letzter Zeit sind viele neue digitale Lehr- und Lernformate entwickelt und implementiert worden, um Studierende zu unterstützen und ein selbstgesteuertes Studium zu ermöglichen.

Alle Lehrenden, insbesondere auf professoraler Ebene, sind in ständigem Austausch mit ihrer jeweiligen (internationalen) scientific community, sei es durch Tagungen oder andere Forschungszusammenhänge. Forschungsfreisemester unterstützen die Vertiefung dieser Tätigkeiten und werden regelmäßig (alle 7 Semester) in Anspruch genommen. Zu den Lehrenden gehören außerdem Kolleg:innen, die die Hochschullehre als Forschungsgegenstand untersuchen i.S. eines „Scholarship of Teaching and Learning“ und so die Gestaltung der Lehre aus einer forschenden Meta-Perspektive in den Blick nehmen.

Am Institut wird durch Instituts- und Forschungstage der Zusammenhalt und Austausch über alle Statusgruppen hinweg gefördert. Für Mitarbeitende stehen Fortbildungsbudgets zur Verfügung; für Studierende werden Tagungsteilnahmen ideell und finanziell gefördert.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sind sowohl auf fachlich- inhaltlicher als auch methodisch-didaktischer Ebene gegeben. Die Lehrenden, sowohl Professorium als auch wissenschaftlich Mitarbeitende, und ebenso die den Studiengang Beratenden ergänzten sich im Gespräch durch ihre verschiedenen pädagogischen Schwerpunkte und Erfahrungen. Diese sind durch die anwesenden Lehrpersonen ebenso in der Lehre vertreten. Durch den ständigen kritischen Austausch zur Studiengangsentwicklung sowie die institutsinterne Zusammenarbeit und z.B. auch die räumliche Nähe ist ein ständiger interner Austausch



gegeben. Die Lehrenden sind ebenfalls durch ihre eigene wissenschaftliche Tätigkeit im Diskurs verankert und könne ihre Forschungsergebnisse in der Lehre einfließen lassen. Dies kann besonders dadurch geschehen, dass die Verantwortlichen die Module des Studiengangs in ihren Expertenbereichen selber konzipiert haben und auch durchführen werden, so dass ein direkter Zusammenhang zwischen Forschung und Lehre besteht. Die Studierenden bekommen so einen Einblick in vier Bereiche der Pädagogik (Sozialpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung).

Besonders positiv zu bewerten ist, dass für das hier akkreditierte Nebenfach extra Module entworfen wurden, die auch nur für die Nebenfachstudierenden angeboten werden. So kann eine Vernetzung als auch der Austausch unter den Nebenfachlern, die alle unterschiedlichen Heimatdisziplinen entstammen, gefördert werden, ohne dass diese sich mit der Expertise und dem Wissensstand der Hauptfachler vergleichen können. Die Vernetzung zwischen Haupt- und Nebenfachlerstudierenden kann dann in den Modulen vonstatten gehen, die für beide Zielgruppen gleichermaßen designt sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Der Studienerfolg wird in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle. Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Am Institut für Erziehungswissenschaften werden die Studierendenentwicklung als auch die Perspektiven von Studierenden auf das Studium bzw. ihre Studienzufriedenheit regelmäßig reflektiert. Dies geschieht unter anderem in besonderen Formaten wie den „Institutstagen“, die teilweise auch von Studierenden konzipiert und moderiert werden (so zuletzt am 23. Juni 2021 in einem digitalen Format) und im speziell dafür geschaffenen „Ausschuss für Studium und Lehre“, dem Mitglieder aller Statusgruppen angehören .

Neben Analysen der Studierenden- sowie der Studierendenverlaufsstatistik hat das Institut seit 2012 sowohl in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Referat Lehrevaluation auch in Eigenregie wiederholt Befragungen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen durchgeführt. Diese fruchtbare Zusammenarbeit ist auch für das Nebenfach „Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen“ geplant, sobald eine ausreichend große Kohorte erreichbar ist. Eine erste Befragung der Nebenfachstudierenden nach alter Studienstruktur hat Anfang 2022 bereits stattgefunden, um die Interessen und Bedürfnisse von Studierenden aus anderen Hauptfächern zu erheben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Philipps-Universität Marburg verfügt über verschiedene Instrumente und Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die in den Studiengängen eingesetzt werden und ein kontinuierliches Monitoring sicherstellen. Es ist daher zu erwarten, dass auch im Bachelorteilstudiengang ein kontinuierliches Monitoring stattfinden wird.

Besonders hervorzuheben ist das Engagement der am Gespräch beteiligten Studierenden. Diese zeigten ein sehr gutes Verständnis vom Teilstudiengang selbst als auch den Rahmenbedingungen. Ihr Mitwirken in der Studiengangsentwicklung trägt dazu bei, dass zukünftige Studierende angemessene Bedingungen vorfinden werden, so z.B. die Option das Praktikum durchzuführen oder sich anerkennen zu lassen, so dass es nicht zu einem Studienabbruch aufgrund eines nicht absolvierten Praktikums kommen kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### a) Studiengangübergreifende Aspekte

#### **Sachstand**

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität Marburg ein Gleichstellungskonzept erstellt.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium sind hochschulweit in § 28 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg geregelt. Die Fachbereiche können darüberhinausgehende Regelungen in ihren Prüfungsordnungen erlassen.

Die Studienberatung und der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind Ansprechpartner:in für Studierende mit Kind oder Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. In den Prüfungsphasen finden immer auch individuelle Prüfungen für (seh-)behinderte Studierende und/oder Prüfungen mit Schreibzeitverlängerungen statt. Auch Fristverlängerungen für Studierende, die erkrankt sind oder sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern, fallen in das Aufgabengebiet der Prüfungsausschüsse des Fachbereichs. Umfassende Informationen im Studiengangshandbuch und auf einer eigenen Webseite des Studiengangs sollen Studierenden das Auffinden von Informationen zu Beratungsangeboten, Unterstützungs- und Ausgleichsmöglichkeiten erleichtern.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium attestiert der Hochschule ein umfassendes Gleichstellungskonzept, das auf zentraler und dezentraler Ebene gleichermaßen umgesetzt wird. Der Fokus liegt dabei v. a. auf dem Abbau bestehender Benachteiligungen und der Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Lehre. Es existieren entsprechende Maßnahmen wie Familienförderung und Nachteilsausgleich.

Hinsichtlich des Profils einer familienfreundlichen Universität bietet der Familienservice der Universität Informations- und Unterstützungsangebote. Auch in der Prüfungsordnung finden sich geeignete Regeln zum Nachteilsausgleich und der Ermöglichung eines familienfreundlichen Studiums.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*Nicht angezeigt*

**2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

*Nicht angezeigt*

**2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

*Nicht angezeigt*

**2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*Nicht angezeigt*

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Die Begehung wurde aufgrund des Infektionsgeschehens (COVID-19) zum Zeitpunkt der Verfahrensplanung als Online-Begehung durchgeführt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen

#### **3 Gutachtergremium**

##### **3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. phil. habil. Sandra Bohlinger, Technische Universität Dresden, Professorin für Erwachsenenbildung mit den Schwerpunkten berufliche Weiterbildung und komparative Bildungsforschung
- Professor Dr. Heinz-Günter Micheel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe/Beratung

##### **3.2 Vertreterin der Berufspraxis**

Dr. Jenny Kipper, Freiberuflerin Coaching & Organisationsberatung, Vorstandsmitglied im BV-Päd. - Berufsverband der Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler e.V.

##### **3.3 Vertreterin der Studierenden**

- Belinda von Freymann, Universität Basel, Educational Sciences (M.A.)

## **IV Datenblatt**

### **1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Da es sich bei den begutachteten Teilstudiengang um Konzept handelt, liegt noch keine Studierendenstatistik vor.



## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	01.02.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Studierende, Stabsstelle Studiengang-Entwicklung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aktenlage

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und



## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)